

## Verordnung

vom 6. Januar 2004

Inkrafttreten:  
01.01.2004

### über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in seiner Fassung vom 20. Juni 1997 und auf die Verordnung vom 15. Januar 1971 zu diesem Bundesgesetz (ELV);

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.11 und 4.12 für Selbständigerwerbende und Codes 4.11 – 4.14 für die übrigen Personen) und um ein Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens (Code 7.91).

<sup>2</sup> Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens.

#### Art. 2

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Versicherte und Familien, deren anrechenbares Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

- 36800 Franken für alleinstehende Personen;

- 45200 Franken für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern;
- 54600 Franken für Ehepaare.

Diese Einkommensgrenzen werden um 10000 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.

### **Art. 3**

Versicherte und Familien, deren Bruttoeinkommen 150000 Franken oder deren Bruttovermögenswerte 1 Million Franken übersteigen (Code 3.91), haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Ansätze der Prämienverbilligung für das Jahr 2004 werden wie folgt festgesetzt:

- 24% der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 41% der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 64% der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 74% der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen 60% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 100% der regionalen Durchschnittsprämie bei Personen, die von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden.

<sup>2</sup> Der massgebende Betrag der Durchschnittsprämie entspricht demjenigen, der vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung vom 17. November 2003 für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV festgelegt wurde.

<sup>3</sup> Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als die volle Nettoprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Versicherten.

**Art. 5**

<sup>1</sup> In Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung ausschliesslich auf dem Weg über die Ergänzungsleistungen, indem der Betrag der massgebenden Durchschnittsprämie nach der genannten Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu den Ausgaben gezählt wird, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Die ausgerichtete Ergänzungsleistung entspricht mindestens dem Betrag dieser Durchschnittsprämie.

**Art. 6**

Die Verordnung vom 17. Dezember 2002 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien (SGF 842.1.13) wird aufgehoben.

**Art. 7**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER